-1-

Wer Fossilien sammelt oder ausgräbt, muss die Gesetze und Verordnungen beachten: Eigentum, Naturschutz und Landschaftsschutz sind durch entsprechende Bundes- oder Landesgesetze geregelt. Grundsätzlich gilt: Grabungen und jedes Sammeln bedürfen der Genehmigung durch den Grundeigentümer. Diese sollte schriftlich eingeholt werden. Es empfiehlt sich auch, ein schriftliches Übereinkommen über die Eigentumsverhältnisse der Funde zu treffen. Im Bereich von Naturdenkmälern, dazu gehören z.B. viele Höhlen, ist das Sammeln gesetzlich verboten.

-2-

Beschädigungen an Kulturland, Wald, Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Einrichtungen sind strafbar. Es ist Pflicht, jede Fundstelle in Ordnung und Sauberkeit zu hinterlassen.

-3-

Die Verwendung von Sprengstoff ist ohne Bewilligung und ohne Ausbildung strafbar.

-4-

Der Sammler vermeidet maschinelle Hilfsmittel. Die Anwendung zu grober Methoden verursacht häufig die Zerstörung der Fundsituation. Dadurch gehen der Wissenschaft wesentliche Informationen verloren.

-5-

Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde sollten, auch im Zweifelsfall, der Wissenschaft bekanntgegeben werden.

-6-

Fossilien haben nur dann einen wissenschaftlichen Wert, wenn der Fundort möglichst genau angegeben ist. Man legt dem Fossil eine Etikette bei, die immer beim Fossil verbleibt. Darauf sollten wenigstens Fundort und eine fortlaufende Nummer verzeichnet sein. Die Nummern sollten der Reihe nach in einem Inventarbuch verzeichnet sein. Diese Ordnungsarbeiten gehören zu einer gut geführten Sammlung ebenso wie das sachkundige Präparieren und Aufbewahren. Eine ordentlich geführte Sammlung bereitet doppeltes Vergnügen.

Gewissenhafte Sammler geben nur richtig beschriftete Stücke weiter, kennzeichnen Ergänzungen und geben Auskunft über die verwendeten Präparationsmethoden.

-8-

Der Handel mit Fossilien muss sich in den gesetzlichen Bahnen bewegen. Die österreichischen Steuergesetze sind unbedingt zu beachten.

-9-

Bevor ein Fossilfund ins Ausland verkauft wird, sollte er einer der österreichischen Sammlungen zum Kauf angeboten werden. Verantwortungsbewusste Sammler wissen, dass österreichische Fossilien österreichisches Kulturgut sind.

-10-

Jede Art von Fossiliensammeln, durch die eine gesetzliche Bestimmung verletzt wird, ist Raubbau. Beobachtungen über Raubbau sollten an die zuständigen Stellen, wie Polizei (...) weitergeleitet werden